

STELLUNGNAHME
DES DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES E.V. ZUM

GESETZENTWURF DER FRAKTIONEN DER SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
UND FDP

GESETZ ZUR STÄRKUNG DER IMPFPRÄVENTION GEGEN COVID-19 UND
ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER
COVID-19-PANDEMIE

07. DEZEMBER 2021

Diese Stellungnahme ist angesichts der zeitlichen Abläufe nur auf bestimmte Themen und Fragestellungen gerichtet und in den Ausführungen und Vorschlägen bewusst knappgehalten.

Mit Blick auf die in Artikel 1 Nummer 4 (§ 20 NEU IfSG) vorgesehene Impfpflicht für Corona-Schutzimpfungen für bestimmte Einrichtungen stellt sich aus Sicht des Deutschen Hausärzterverbandes die Frage, nach welchen objektiven Kriterien der Einschluss in bzw. Ausschluss aus der Liste der Einrichtungen erfolgt, in denen diese Impfpflicht gelten soll. So sind beispielsweise Apotheken und Tierarztpraxen nach aktueller Planung von einer Impfpflicht nicht betroffen.

In Artikel 1 Nummer 4 soll ein neuer § 20b [NEU] in das IfSG eingefügt werden, der für Apotheker, Zahn- und Tierärzte die Möglichkeit schafft, eigenständig Corona-Schutzimpfungen vorzunehmen. Diese Regelung wird vom Deutschen Hausärzterverband nicht befürwortet. Zum ersten ist es mit Blick auf den Schutz der Patientinnen und Patienten zwingend erforderlich, dass eine Schutzimpfung unter ärztlicher Obhut erfolgt. Als medizinische präventive Maßnahme ist das Impfen zu jeder Zeit mit seltenen, aber in manchen Fällen durchaus schwerwiegenden Impfkomplicationen verbunden, die einer unmittelbaren ärztlichen z. T. auch notfallmedizinischen Versorgung bedürfen. Weder eine einfache Schulung, noch das Setting einer Apotheke oder einer zahn- oder tiermedizinischen Praxis, sind dafür geeignet. Zum zweiten ist es in der aktuellen Lage des Impfstoffmangels widersinnig, die begrenzte Menge an Impfstoff auf eine immer größere Zahl an impfenden Stellen und Institutionen zu verteilen. Schon heute werden die Impfstoffbestellungen der Hausärztinnen und Hausärzte nicht vollständig ausgeliefert, und es besteht die ernstzunehmende Befürchtung, dass sich diese Situation eher verschlimmert als bessert, wenn zusätzliche Stellen Impfstoff ordern.

Zu begrüßen ist die in Artikel 1 Nummer 7 geplante Anpassung der Testpflichten in den hausärztlichen Praxen. Hier soll die Testfrequenz für geimpfte und genesene Mitarbeitende und Anstellende wieder auf zwei Mal pro Woche reduziert werden. Dies ist für diesen Personenkreis medizinisch angemessen und zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Mitarbeitenden erforderlich. Überdies wird die Meldepflicht der Testergebnisse an die Gesundheitsämter wieder gestrichen, die vor allem viel Bürokratie und wenig medizinischen Nutzen mit sich gebracht hat und deren Anwendung vor diesem Hintergrund ohnehin schon in vielen Regionen ausgesetzt wurde. Die Klarstellung, dass die Testpflicht nicht nur für die zu versorgenden Patientinnen und Patienten gilt, sondern auch für deren Begleitpersonen, ist ebenfalls hilfreich und spiegelt die Erfordernisse des Versorgungsalltags gut wider.

Im Zuge der aktuellen Diskussion um die erneute Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur Pflegekräfte auf den Intensivstationen eine enorme Arbeit leisten, die zu Recht gewürdigt werden sollte. Auch für Medizinische Fachangestellte (MFA) in den ambulanten Praxen stellt die Versorgung von Patientinnen und Patienten in der Corona-Pandemie sowie die Organisation des Impfeschehens eine besondere Herausforderung dar. Als Bollwerk vor den Kliniken und tragen die hausärztlichen Praxen erheblich dazu bei, eine Überlastung im deutschen Gesundheitswesen zu verhindern. In der Impfkampagne sind die Hausärztinnen und Hausärzte dank der verlässlichen Unterstützung ihrer MFA in der Lage, den Impfturbo zu zünden (allein letzte Woche (KW 48) mehr als drei Millionen Impfungen). Um die Motivation der Mitarbeitenden in den Arztpraxen zu erhalten und ihnen die notwendige gesamtgesellschaftliche Anerkennung zuteilwerden zu lassen, empfehlen wir eine Berücksichtigung der MFA bei der Zahlung eines möglicherweise geplanten staatlichen Sonderbonus.

Für Rückfragen, Erläuterungen und fachliche Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Deutscher Hausärzterverband e.V. | Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | www.hausaerzteverband.de
Bundesvorsitz: ✉ ulrich.weigeldt@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-30
Geschäftsführer u. Justiziar: ✉ joachim.schuetz@hausarztverband.de | ☎ 02203 97788-03
Geschäftsführer: ✉ sebastian.john@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-34